

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Steyregg betreffend Wassergebührenordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Steyregg mit der die Wassergebührenordnung 2026 erlassen wird.

Auf Grund Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes. Bei Bestand eines Baurechtes trifft die Gebührenpflicht den Baurechtsinhaber. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 26,95 pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 120 m².
Für Kleingärten werden Pauschalanschlussgebühren in Höhe von EUR 2.536,60 für C-Gärten und EUR 2.090,00 für B-Gärten festgesetzt.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche gilt die Quadratmeterzahl der Nutzfläche aller Geschosse des Gebäudes, wobei Dachgeschosse als Vollgeschosse und ausgebaute Dachräume gem. Abs. 3 zählen. Als Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme der Wände und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen. Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der beim Stadtmamt vorliegenden, baurechtlich genehmigten Bauplänen, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Gesamtnutzfläche wird aus allen auf dem Grundstück befindlichen mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Gebäuden errechnet, wobei jedoch Nebengebäude auf einer Liegenschaft außer Anrechnung bleiben, sofern die Summe ihrer Baufläche 15 m² nicht übersteigt. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:
 - (3) In Keller- und in ausgebauten Dachräumen mit einer maximalen Übermauerung von 1,20 m über der Rohdeckenoberkante zählen Wohn- und gewerbliche Betriebsräume, Kellerbars, Saunen, Hobby-, Fitnessräume, Waschküchen, Gästezimmer, Garagen mit ihrer Nutzfläche zu Gänze zur Verrechnungsfläche, sonstige Nebenräume nur insoweit, als für sie eine Entwässerung besteht. Für die Tiefgaragen werden jedoch nur max. 20 m² je möglichen Stellplatz verrechnet.

- (4) In Gebäuden, die keine gesonderten Keller- und Dachgeschoße aufweisen, werden Räume, die in ihrer Funktion als Keller- oder Dachbodenräume gleichzuhalten sind, auch gebührenrechtlich gem. § 2 Abs. 3 wie Keller- oder Dachbodenräume behandelt.
- (5) Schwimmbäder bzw. Pools bzw. Schwimmteiche, welche nach § 25 Abs. 1 Z. 6 der Oö. Bauordnung 1994 i. d. gF. Anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
- (6) Alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind, werden zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (7) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien, zählen nicht zur Verrechnungsfläche.
- (8) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Wenn diese Räume auch für andere Zwecke verwendet werden (beispielsweise Waschküchen, Bäder, Duschen, WC, etc.), sind diese in die Berechnung der Gebührenfläche einzubeziehen.
- (9) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, mindestens 120 m².
- (10) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 120 m² überschreiten, nach Maßgabe der nachstehenden lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Bauten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn – als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 120 m² der Bemessungsgrundlage von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.
 - a) Zuschläge:

50% für Fleischhauereien. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausschnitt von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - b) Abschläge:

50% für alle sonstigen gewerblichen Betriebe.
- (11) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Anschlussstelle in das Wasserleitungsnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (12) Bei nachträglicher Verbauung oder bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück, ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Dies gilt auch für amtlich festgestellte Planabweichungen von angeschlossenen und fertig gestellten Gebäuden, welche ursprünglich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen vorgeschrieben wurden.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.
- (13) Als Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals ist vom Gebührenpflichtigen gem. § 1 eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Die Wasserbenützungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit (2) und einer verbrauchsabhängigen Gebühr (3).
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit, in Höhe von 168,96 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| bis 100 m ³ Verbrauch | EUR 1,4548/m ³ |
| über 100 m ³ Verbrauch | EUR 2,4096/m ³ |
- des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder der Wasserverbrauch nicht rechtzeitig gemeldet wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Wasserzählergebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung der Wasserzähler eine jährliche Wasserzählergebühr zu entrichten:
- | | |
|----------------------------|------------|
| 3 m ³ -Zähler: | EUR 69,98 |
| 10 m ³ -Zähler: | EUR 82,56 |
| 20 m ³ -Zähler: | EUR 128,59 |
| 50 m ³ -Zähler: | EUR 270,93 |
- (2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,16 pro Quadratmeter Grundfläche

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 12 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 12 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gem. § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Wasserleitungsnetz erfolgt.
- (5) Die Wassergebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Sie wird in Pauschalbeträgen vorgeschrieben, die sich aus dem Verbrauchsdurchschnitt des letzten Jahres errechnen. Bei Neuanschlüssen wird die Pauschalgebühr nach Durchschnittssätzen vergleichbarer Objekte festgesetzt und wird im ersten Jahr ab dem Monat des Anschlusses anteilig zur Vorschreibung gebracht. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Grund des gemeldeten Wasserverbrauches, die Ablesung der Wasserzähler erfolgt ab 1. September eines jeden Jahres. Guthaben bzw. Schuldigkeiten, die bei der Abrechnung festgestellt werden, werden mit der Vorschreibung für das auf die Ablesung folgende Quartal (15.2.) verrechnet.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen ist eine Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % enthalten. Wird die Umsatzsteuer geändert, so werden ab dem Zeitpunkt der Änderung die in der Verordnung enthaltenen Gebühren auf den neuen Steuersatz umgerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden. Grundlage für die Festsetzung der Gebühren ist der aus mehreren Gebarungsjahren errechnete durchschnittliche jährliche Gesamtaufwand für die Wasserversorgungsanlagen.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Wassergebührenordnung 2026 tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Hintringer